

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

10. September 1892.

Inhalt: Verordnung, die Verleihung von Medaillen betreffend, Seite 197. — Ministerial-Bekanntmachung, die Einrichtung des Reich-Versicherungsbaus in Weimar (Versicherungs-Gesellschaft z. S.) betr., S. 199. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Composition der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betr., Seite 199.

[85] Verordnung, die Verleihung Unserer Medaillen betreffend; vom 25. August 1892.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Kastenstadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen in Betreff der von Uns zu verleihenden Medaillen, unter Aufhebung
 der Verordnung vom 7. Dezember 1889, wie folgt:

1.

Die für Verdienste, welche durch eine Wirksamkeit in Angelegenheiten
 des Großherzogthums Sachsen und des deutschen Reichs erworben sind, von
 Uns zu verleihende Medaille (Verdienst-Medaille) besteht aus einer runden
 Schaumünze, deren Vorderseite Unser Bildniß zeigt, während die Rückseite die
 Inschrift „dem Verdienste“ enthält, umrahmt von einem aus Eichenlaub
 geflochtenen Kranze.

2.

Die zur Anerkennung für sonstige übliche Leistungen, oder gute Dienste
 von Uns zu verleihende Medaille (Anerkennungs-Medaille) besteht aus